



HESSISCHER LANDTAG

13. 05. 2014

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer

A. Problem

Gemäß Art. 141 Abs. 1 der Hessischen Verfassung (HV) ist der Haushalt ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung grundsätzlich ohne Kredit auszugleichen. Der in § 11 des Ausführungsgesetzes zur Schuldenbremse verankerte Abbaupfad schreibt verbindlich eine Rückführung der strukturellen Nettokreditaufnahme auf null bis zum Jahr 2019 vor. Die Möglichkeiten des Landes zur dauerhaften Verbesserung seiner Einnahmesituation sind allerdings begrenzt. Mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer verfügt das Land derzeit über keine weiteren Gesetzgebungsbefugnisse, um die Höhe seiner Steuereinnahmen zu beeinflussen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Satz für die Grunderwerbsteuer von derzeit 5 Prozent auf 6 Prozent angehoben. Dies führt zu zusätzlichen Einnahmen beim Land und den Kommunen. Nennenswerte Rückwirkungen auf die Belastung des Landes im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung und des Länderfinanzausgleichs sind nicht zu erwarten.

C. Befristung

Das Stammgesetz ist unbefristet. Da die Erhöhung des Steuersatzes auf Dauer angelegt ist, wird das Änderungsgesetz nicht befristet.

D. Alternativen

Verzicht auf das Änderungsgesetz und auf die entsprechenden Mehreinnahmen mit der Folge, dass der Abbaupfad zur schrittweisen Reduzierung der strukturellen Neuverschuldung auf null erschwert wird.

E. Finanzielle und bilanzielle Auswirkungen

- a) Durch die Erhöhung des Steuersatzes entstehen Mehreinnahmen des Landes von rd. 60 Mio. € im Jahr 2014 und rd. 155 Mio. € ab dem Jahr 2015. Diese Mehreinnahmen fließen nach § 2 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes zu zwei Dritteln in die Berechnung der Steuerverbundmasse ein. Dadurch entstehen für den kommunalen Bereich Mehreinnahmen von rd. 9 Mio. € im Jahr 2014 und von rd. 24 Mio. € ab dem Jahr 2015. Der kommunale Anteil an den Mehreinnahmen des Jahres 2014 wird im Rahmen der Spitzabrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs 2014 berücksichtigt.
- b) Durch die zusätzlichen Erträge verbessert sich das Eigenkapital des Landes entsprechend.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung
des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer**

Vom

Artikel 1

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer vom 26. November 2012 (GVBl. S. 457) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort "fünf" durch die Angabe "6" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2
Zeitliche Anwendung

§ 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. August 2014 verwirklicht werden. Für Rechtsvorgänge, die in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2014 verwirklicht werden, ist § 1 in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mit dem Volksentscheid im Jahr 2011 hat die breite Mehrheit der hessischen Bevölkerung für die Verankerung der Schuldenbremse in der Hessischen Verfassung (HV) gestimmt. Hierzu wurde im vergangenen Jahr ein entsprechendes Ausführungsgesetz beschlossen. Der in § 11 des Ausführungsgesetzes zur Schuldenbremse verankerte Abbaupfad schreibt verbindlich eine Rückführung der strukturellen Nettokreditaufnahme auf null bis zum Jahr 2019 vor. Eingedenk dessen haben die Koalitionsparteien von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode vereinbart, den Steuersatz der Grunderwerbsteuer um einen Prozentpunkt zu erhöhen.

Die mit der Erhöhung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer verbundenen Mehreinnahmen des Landes leisten einen wichtigen Beitrag dazu, dass Hessen die bestehenden rechtlichen Vorgaben einhalten kann. Es geht dabei nicht um die Finanzierung von Mehrausgaben, sondern um die notwendige Reduzierung des strukturellen Defizits. Die Erhöhung des Steuersatzes ist ein Element eines ganzen Maßnahmenpaketes, auf das sich die Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag zur Erreichung des Ziels eines strukturellen Ausgleichs von Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2019 verständigt haben. Sowohl die Einnahmeverbesserungen als auch die Ausgabekürzungen sind Teil eines strikten Konsolidierungskurses hin zu einer generationengerechten Finanzpolitik im Sinne der durch Volksentscheid verankerten Schuldenbremse in der Hessischen Verfassung.

Die in Art. 105 Abs. 2a Satz 2 GG eingeräumte Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer ist eine der wenigen Möglichkeiten für die Länder, die Höhe ihrer Einnahmen selbst zu beeinflussen. Davon haben in den vergangenen Jahren 14 der 16 Bundesländer Gebrauch gemacht, manche bereits mehrfach.

Die infolge der Anhebung der Grunderwerbsteuer zu erwartenden Mehreinnahmen führen lediglich zu einer zu vernachlässigenden Zusatzbelastung des Landes im bundesstaatlichen Finanzausgleich. Ursache hierfür ist, dass die zur Bestimmung der Finanzkraft relevanten Grundbeträge der Grunderwerbsteuer von der Steuersatzanpassung nicht betroffen sind. Das durch die Steuersatzanpassung generierte Mehraufkommen wird deshalb dem Land zum weit überwiegenden Teil nicht als zusätzliche Finanzkraft angerechnet, sodass die Steuermehreinnahmen fast vollständig im Land verbleiben.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

In § 1 wird der Steuersatz für dem Grunderwerbsteuergesetz unterliegende Rechtsvorgänge, die sich auf Grundstücke in Hessen beziehen, um einen Prozentpunkt auf 6 Prozent angehoben. Dieses Gesetz ersetzt gemäß Art. 125a Abs. 1 Grundgesetz in seinem Geltungsbereich § 11 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz.

Zu Nr. 2

Nach § 2 ist der erhöhte Grunderwerbsteuersatz von 6 Prozent auf alle nach dem 1. August 2014 verwirklichten grunderwerbsteuerpflichtigen Rechtsvorgänge anzuwenden. Auf zuvor verwirklichte Rechtsvorgänge - beispielsweise bei Grundstückskaufverträgen unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises - werden die bisherigen Sätze von 3,5 bzw. 5 Prozent angewendet.

Ein Rechtsvorgang ist regelmäßig verwirklicht, wenn die Beteiligten zueinander durch rechtsgeschäftlich wirksame Erklärungen gebunden sind. Auf die diesbezügliche Definition zu § 23 Grunderwerbsteuergesetz wird Bezug genommen.

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft. Mit Blick auf seine dauerhaft erforderliche Wirkung ist eine Befristung nicht vorgesehen.

Wiesbaden, 13. Mai 2014

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Die stellv. Fraktionsvorsitzende:
Erfurth